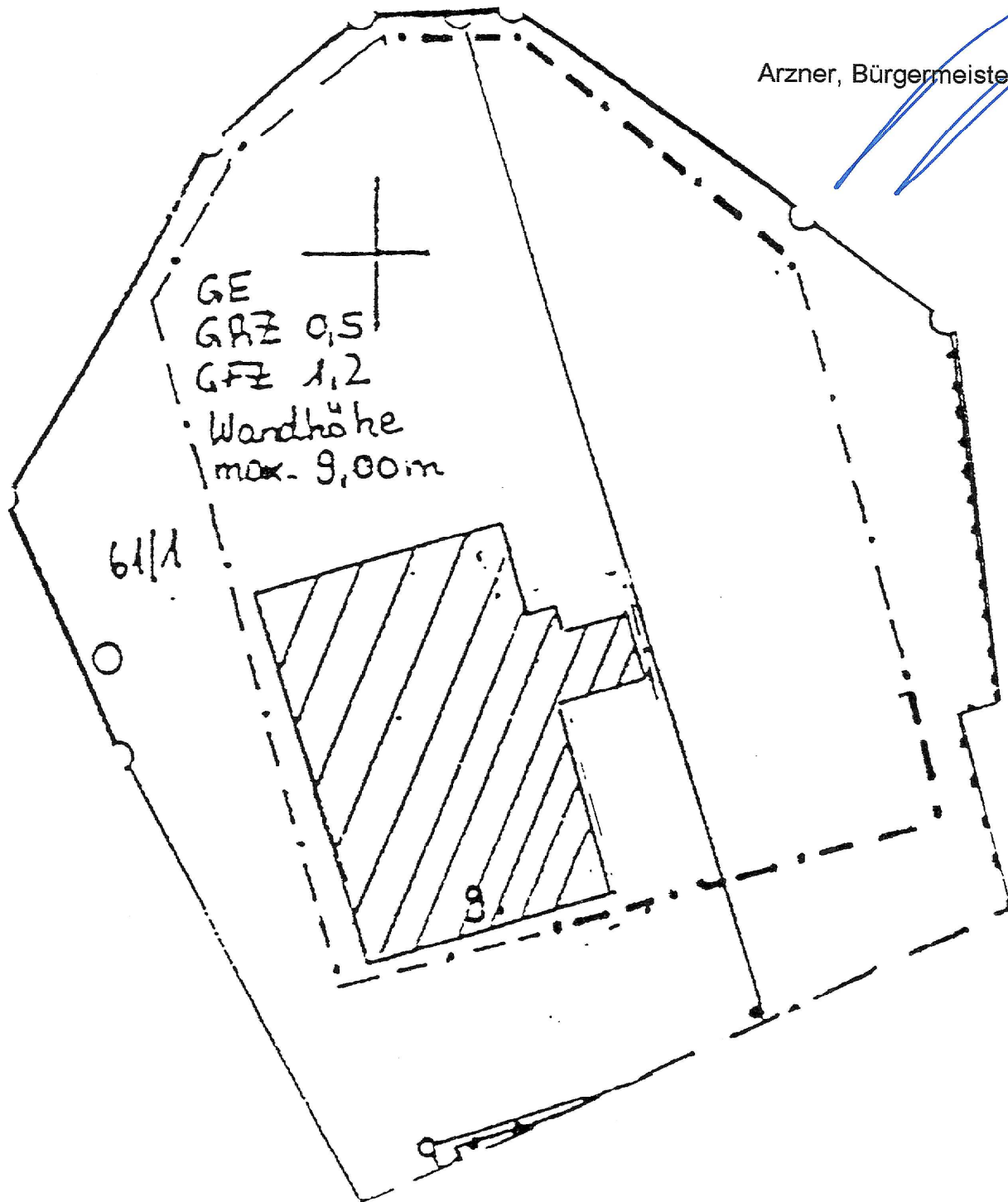


Bebauungsplan „Rebacker“  
3. Änderung

Deckblatt im Maßstab 1:500

Weilheim, den 15. Mai 2000

Arzner, Bürgermeister



3. Änderung  
↑

**Gemeinde Weilheim  
Landkreis Waldshut**



**Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes  
„Rebacker“, Ortsteil Nögenschwiel**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2000 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Rebacker, Ortsteil Nögenschwiel beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung gilt für die Grundstücke Flst. Nr. 61 (Teil) und 61/1 innerhalb des Bebauungsplanes Rebacker, der vom Gemeinderat am 13.12.1993 beschlossen wurde, am 06.04.1994 in Kraft getreten ist und mit Beschüssen vom 30.06.1997 und 15.06.1998 geändert wurde. Der Lageplan ist beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt ergänzt und geändert im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 61 (Teil) und 61/1

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 15. Mai 2000

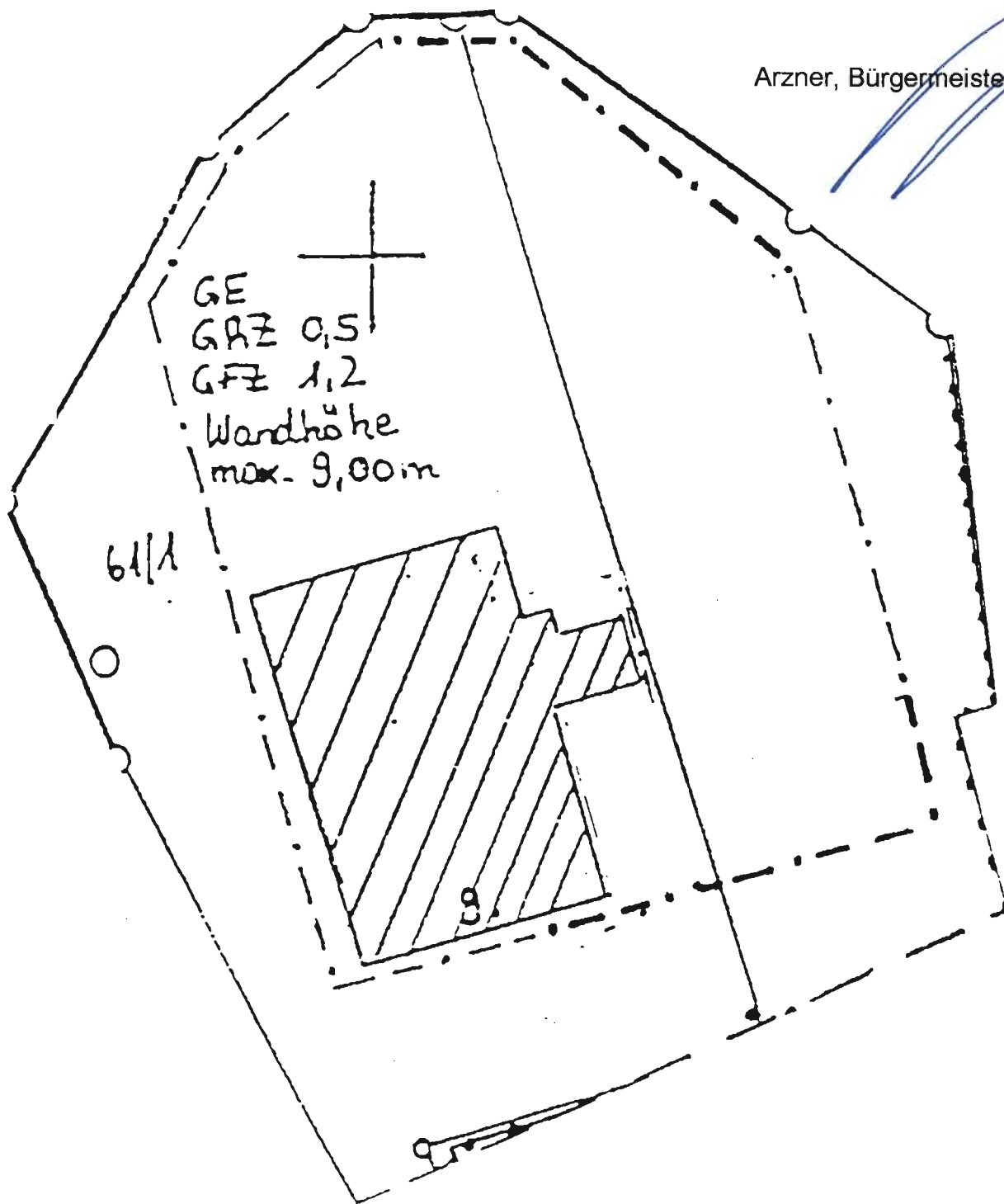
Arzner  
Bürgermeister

Bebauungsplan „Rebacker“  
3. Änderung

Deckblatt im Maßstab 1:500

Weilheim, den 15. Mai 2000

Arzner, Bürgermeister



## Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Rebacker im Ortsteil Nögenschwiel im vereinfachten Verfahren

Im Bereich des Bebauungsplanes Rebacker liegt eine Schreinerei und eine Zimmerei, die gemeinsam eine Werkshalle mit Bürogebäude nutzen. Von Seiten beider Betriebe wird eine Vergrößerung der Werkshalle angestrebt.

Das bestehende Baufenster gibt den Betrieben nur eingeschränkt die Möglichkeit sich zu erweitern. So kann eine Vergrößerung der Halle nur in die Länge erfolgen. Zwar besteht ein zweites Baufenster, jedoch kann auf diesem nur ein für sich abgeschlossenes Gebäude errichtet werden.

Für beide Betriebe ist eine Erweiterung sowohl in die Länge als auch in die Breite sinnvoll (beide betreffende Grundstücke stehen im Eigentum der Handwerksbetriebe). Ferner soll bei einer möglichen weiteren Bebauung das zweite Baufenster mit einbezogen und das zweite Gebäude an das erste Gebäude angebunden werden.

Um den Betrieben eine möglichst flexible Entwicklungsmöglichkeit zu geben, bietet es sich an, die Baugrenzen zu erweitern und dabei die beiden Baufenster zu einem Fenster zu vereinigen.

Damit wird den Betrieben die Möglichkeit gegeben, die Betriebsgebäude den betrieblichen Bedürfnissen entsprechend zu erweitern. Die Einschränkung einer Erweiterung in die Länge entfällt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aus diesem Grunde wird das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Weilheim, den 15. Mai 2000

Arzner  
Bürgermeister

